

KUNDMACHUNG

Horn, am 26. Mai 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 07. April 2026, TOP 20 NEU, folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 07. April 2026

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept in der Katastralgemeinde Horn abgeändert. Diese Änderung wird als Neudarstellung ausgeführt.

§ 3

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3 c der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellungen bzw. als Neudarstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015, idgF., mit ihrem Bescheid vom 18. Mai 2026, RU1-R-262/091-2025, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, idgF., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 26. Mai 2026
Angeschlagen am:
Abzunehmen am: 10. Juni 2026
Abgenommen am: